

Das neue russische Präsidentenwahlgesetz und die Präsidentschaftskandidaten

Schneider, Eberhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schneider, E. (2000). *Das neue russische Präsidentenwahlgesetz und die Präsidentschaftskandidaten*. (Aktuelle Analysen / BIOst, 20/2000). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-45047>

Nutzungsbedingungen:

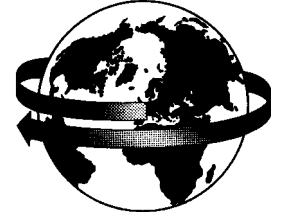
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Aktuelle Analysen
*Wahlen in Rußland
2000/4*

Nr. 20/2000

16. März 2000

**Das neue russische Präsidentenwahlgesetz und die
Präsidentschaftskandidaten**

Zusammenfassung

Am 31. Dezember 1999 trat das neue Präsidentenwahlgesetz in Kraft. Dieses umfangreiche Wahlgesetz enthält eine Reihe neuer wichtiger Regelungen, wie z.B. die Nennung von Vorstrafen und die Offenlegung der Vermögensverhältnisse des Kandidaten. Zum ersten Mal kann das Wahlergebnis gerichtlich angefochten werden. Die Zentrale Wahlkommission registrierte zwölf Präsidentschaftskandidaten. Nach einer Umfrage von Ende Februar werden sich zwei Drittel der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligen. Für den amtierenden Präsidenten wollten 62 % der Wähler stimmen, für Sjuganow 22 % und für Jawlinskij 5 %. Im Verlauf des März sinkt das Rating Putins langsam, aber kontinuierlich, so daß wohl eine Stichwahl nicht auszuschließen ist.

Am 26. März 2000 findet in Rußland die vorgezogene Präsidentenwahl statt. Dafür wurde ein neues Wahlgesetz verabschiedet, das Jelzin noch vor seinem Rücktritt am 31. Dezember 1999 unterschrieb.¹

Präsidentenwahlgesetz

Das neue Wahlgesetz ist umfangreicher und präziser als das bisherige vom 17. Mai 1995². Es enthält 83 statt bisher 62 Artikel. Im folgenden wird das neue Wahlgesetz unter zwei Gesichtspunkten vorgestellt: Welche wichtigen Elemente des bisherigen Wahlgesetzes blieben erhalten und welche wesentlich neuen Bestimmungen bzw. Präzisierungen wurden eingeführt?

Unveränderte Bestimmungen

Folgende wichtige Bestimmungen blieben inhaltlich unverändert:

- Allgemeines und direktes Wahlrecht bei geheimer Abstimmung (Art. 1, Abs. 1).
- Das aktive Wahlrecht ab dem 18. und das passive ab dem 35. Lebensjahr, wenn der Kandidat mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Rußland gelebt hat (Art. 3, Abs. 2 und 3).

¹ Federal'nyj zakon "O vyborach Prezidenta Rossijskoj Federacii", in: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 2000, Nr. 1 (čast II), Pos. 11.

² Federal'nyj zakon "O vyborach Prezidenta Rossijskoj Federacii", in: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 1995, Nr. 21, Pos. 1924.

- Aufstellung der Präsidentschaftskandidaten durch Wahlberechtigte, Wählervereinigungen oder Wählerblöcke (Art. 6, Abs. 1). Eine Wählervereinigung, zu der auch Parteien gehören können, ist eine gesamtrossische gesellschaftliche Vereinigung, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gegründet und beim russischen Justizministerium registriert wurde (Art. 28, Abs. 1). Mindestens zwei Wählervereinigungen können sich zu einem Wahlblock zusammenschließen (Art. 29, Abs. 1). Mindestens 100 Wahlberechtigte können eine Wählerinitiativgruppe bilden (Art. 33, Abs. 1). Jede Wählervereinigung, jeder Wählerblock und jede Wählerinitiativgruppe (im folgenden nur noch Wählervereinigung) darf – in geheimer Abstimmung – nur einen Kandidaten aufstellen (Art. 33, Abs. 8).
- Zur Registrierung eines Präsidentschaftskandidaten durch die Zentrale Wahlkommission sind eine Million Unterschriften erforderlich, wobei aus einem Föderationssubjekt maximal 70.000 Unterschriften stammen dürfen (Art. 36, Abs. 1). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß nicht ein Kandidat aufgestellt wird, der nur in einem Föderationssubjekt sehr populär und in den übrigen Landesteilen wenig bekannt ist. Ein Kandidat muß also in mindestens 15 Republiken bzw. Gebieten Unterschriften sammeln. Im Falle vorgezogener Wahlen reichen für die Registrierung 500.000 Unterschriften (Art. 36, Abs. 13). Gegen die Verweigerung der Registrierung durch die Zentrale Wahlkommission kann er beim Obersten Gericht Beschwerde einlegen (Art. 39, Abs. 6).
- Allen Kandidaten wird die gleiche kostenlose Sendezeit für ihre Wahlagitation in Rundfunk und Fernsehen eingeräumt (Art. 49, Abs. 2).
- Zur Finanzierung ihres Wahlkampfes bilden die Präsidentschaftskandidaten eigene Wahlfonds (Art. 9, Abs. 2). Verboten sind Spenden für die Wahlfonds von ausländischen Staaten, Organisationen und Bürgern, russischen juristischen Personen mit mehr als 30 % ausländischer Beteiligung, internationalen Organisationen und internationalen gesellschaftlichen Bewegungen, Organisationen der örtlichen Selbstverwaltung, staatlichen und kommunalen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, militärischen Einheiten, Bildungsstätten und Organisationen, Wohltätigkeitsorganisationen und religiösen Vereinigungen. Anonyme Spenden gehen an den Staat (Art. 55, Abs. 7).
- Dem Kandidaten ist es untersagt, andere Geldmittel für den Wahlkampf zu verwenden als jene, die in seinen Wahlfonds eingezahlt wurden (Art. 55, Abs. 9).
- Die Wahl ist nur gültig, wenn sich an ihr mindestens die Hälfte aller Wahlberechtigten beteiligt hat (Art. 72, Abs. 4).
- Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Wähler bekommen hat, die an der Wahl teilgenommen haben (Art. 72, Abs. 3). Sollte das nicht der Fall sein, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl, bei der die 50-prozentige Wahlbeteiligung nicht mehr erforderlich ist, reicht für den Sieg die relative Mehrheit aus (Art. 73).
- Um die Zahl der ungültigen Stimmen klein zu halten, gibt es – wie beim Staatsdumawahlrecht – die Besonderheit, daß auf dem Stimmzettel auch die Wahlmöglichkeit "Gegen alle Kandidaten" angeboten wird. Deshalb muß für den Sieger bei der Stichwahl sichergestellt sein, daß die Zahl seiner Stimmen sowohl die Stimmen für den unterlegenen Kandidaten als auch die bei "Gegen alle Kandidaten" übertrifft (Art. 72, Abs. 4).
- Sollte kein Präsident gewählt werden, weil die Wahl wegen zu geringer Beteiligung rechtlich nicht zustande kam oder die Zentrale Wahlkommission die Wahl für ungültig erklärte oder in der Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhielt, beraumt der Föderationsrat eine Wiederholung der Wahl an, die spätestens vier Monate nach dem ersten Wahlgang stattfinden muß. Allerdings dürfen bei Wahlwiederholung nicht mehr die Kandidaten aufgestellt werden, die Anlaß waren, die vorherige Wahl für ungültig zu erklären (Art. 74).

Neue Bestimmungen

- Die Registrierungsfrist von Wählervereinigungen wurde von einem halben auf ein Jahr verdoppelt (Art. 28, Abs. 1).
- Bei der Aufstellung eines Kandidaten durch eine Wählervereinigung müssen der Zentralen Wahlkommission eventuelle Vorstrafen des Kandidaten mitgeteilt und die Paragraphen des Strafgesetzbuchs genannt werden, nach denen der Kandidat bestraft wurde (Art. 34, Abs. 11).
- Bei der Aufstellung eines Kandidaten durch eine Wählervereinigung müssen der Zentralen Wahlkommission die Einkommens- und Besitzverhältnisse des Kandidaten, seiner Frau und seiner Kinder der letzten zwei Jahre offengelegt werden (Art. 34, Abs. 12).
- Allen Kandidaten wird kostenloser Platz in periodisch erscheinenden Publikationen für ihre Wahlagitatio n eingeräumt (Art. 50, Abs. 1).
- Verboten ist nun auch die Annahme von Spenden juristischer Personen mit mehr als 30-prozentiger staatlicher oder kommunaler Beteiligung (Art. 55, Abs. 7).
- Erhöht wurden die Obergrenzen beim Wahlfonds: für die Einzahlung aus eigenen Mitteln des Kandidaten um das Doppelte auf das 2000fache des Mindestlohns (166.980 Rubel³); für Einzahlungen seiner Wählervereinigung, die ihn aufgestellt hat, um das Vierfache auf das 200.000fache des Mindestlohns (16.698.000 Rubel); für Spenden um das Achtfache: von natürlichen Personen auf das 400fache des Mindestlohns (33.396 Rubel) und von juristischen Personen auf das 40.000fache des Mindestlohns (3.339.600 Rubel) (Art. 55, Abs. 5).
- Angehoben wurde der Höchstbetrag der Ausgaben des Kandidaten aus Mitteln des Wahlfonds vom 250.000fachen auf das 300.000fache des Mindestlohns (Art. 55, Abs. 6). Der gesetzlich festgelegte und seit 1997 unverändert gebliebene monatliche Mindestlohn von 83,5 Rubel entspricht bei einem Kurs von 14,43 für 1 DM einem Wert von 5,79 DM. Der Präsidentschaftskandidat darf für seinen Wahlkampf demnach höchstens 25.047.000 Rubel oder ca. 1,74 Mio. DM ausgeben.
- Verlängert wurde die Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang von 15 auf 21 Tage (Art. 73, Abs. 2).
- Die Stimmzettel und die anderen Wahldokumente müssen nach dem neuen Wahlgesetz nicht nur ein halbes, sondern mindestens ein Jahr aufbewahrt werden (Art. 77, Abs. 3).
- Erstmals ist im neuen Wahlgesetz vorgesehen, daß das Wahlergebnis vor einem Gericht angefochten werden kann. (Art. 81, Abs. 2).

Von den neuen Gesetzesbestimmungen haben viele mehr technischen Charakter und stellen eine Anpassung des Gesetzes an die geänderten ökonomischen Verhältnisse dar. Die Nennung der Vorstrafen und die Offenlegung der Einkommensverhältnisse im Präsidentenwahlgesetz sind eine Anpassung an das neue Staatsdumwahlgesetz. Die Offenlegung der Einkommensverhältnisse der Ehefrau und Kinder seitens des Kandidaten geht über die entsprechende Regelung des Staatsdumwahlgesetzes hinaus. Besonders positiv ist zu vermerken, daß die Wahlergebnisse vor Gericht angefochten werden können.

Präsidentschaftskandidaten

Auf ihre Kandidatur um das Präsidentenamt verzichteten Jewgenij Primakow und Jurij Lushkow, letzterer zugunsten des Spitzenkandidaten von "Vaterland – Ganz Rußland" bei der Staatsdumwahl, Primakow. Erstaunlich ist allerdings, daß auch Primakow verzichtete, der noch im Herbst vergangenen

³ Instrukcija o porjadke formirovanija i raschodovanija deneznyh sredstv izbiratel'nyh fondov kandidatov, zaregistrovannyh kandidatov pri provedenii vyborov Prezidenta Rossijskoj Federacii, in: Rossijskaja gazeta, 20.1.2000.

Jahres laut Umfragen die besten Chancen hatte, die Präsidentenwahl zu gewinnen. Offensichtlich ist der Verzicht von Primakow eine Konsequenz aus dem Umstand, daß der amtierende Präsident Wladimir Putin erreichte, daß die neue "Partei der Macht", "Einheit", in der Staatsduma mit der "Kommunistischen Partei der Rußländischen Föderation" (KPRF) eine Abstimmungscoalition einging und so verhinderte, daß Primakow zum Vorsitzenden der Staatsduma gewählt wurde. Von der Kandidatenliste strich die Zentrale Wahlkommission Wladimir Shirinowskij, weil er bei der Angabe seiner Einkommensverhältnisse eine Eigentumswohnung seines Sohnes verschwiegen hatte. Gegen diese Entscheidung legte Shinnowskij vor Gericht erfolgreich Widerspruch ein.

Die Zentrale Wahlkommission registrierte folgende zwölf Kandidaten für die Präsidentenwahl⁴, deren Namen in alphabetischer Reihenfolge wiedergegeben werden:

DSHABRAILOW, Umar Alijewitsch, Jg. 1958, Tschetschene, Studium der Ökonomie am Moskauer "Institut für internationale Beziehungen" des russischen Außenministeriums, Ko-Direktor des Hotels "Radisson-Slawjanska" in Moskau

GOWORUCHIN, Stanislaw Sergejewitsch, Jg. 1936, Geologie-Studium an der Universität Kazan, Regisseur, Mitglied der Fraktion "Vaterland – Ganz Rußland" der Staatsduma

JAWLINSKIJ, Grigorij Aleksejewitsch, Jg. 1952, Absolvent des Moskauer "Plechanow-Instituts für Weltwirtschaft", Vorsitzender der Bewegung "Jabloko" und deren Staatsdumafraktion

PAMFILOWA, Ella Aleksandrowna, Jg. 1953, Absolventin des Moskauer "Instituts für Energiewirtschaft", Vorsitzende der Bewegung "Für Bürgerwürde"

PODBERJOSKIN, Aleksej Iwanowitsch, Jg. 1953, Absolvent des Moskauer "Instituts für internationale Beziehungen" des russischen Außenministeriums, Vorsitzender der Bewegung "Geistiges Erbe"

PUTIN, Wladimir Wladimirowitsch, Jg. 1952, Studium der Rechtswissenschaften an der Leningrader Staatlichen Universität, Premier, amtierender Präsident

SAWOSTJANOW, Jewgenij Wadimowitsch, Jg. 1952, Absolvent des Moskauer "Instituts für Bergbau", Vorstandsvorsitzender der Moskauer Stiftung der Präsidentenprogramme

SHIRINOWSKIJ, Wladimir Wolfowitsch, Jg. 1946, Studium der türkischen Sprache und der Rechtswissenschaft, Vorsitzender der LDPR und Stellvertretender Staatsdumavorsitzender

SJUGANOW, Gennadij Andrejewitsch, Jg. 1944, Studium der Pädagogik am Staatsinstitut in Orlow, Vorsitzender der KPRF und deren Staatsdumafraktion

SKURATOW, Juri Iljitsch, Jg. 1952, Absolvent des Swerdlowsker Juristischen Instituts, an der Ausübung seines Amtes als russischer Generalstaatsanwalt zur Zeit gehindert

TITOW, Konstantin Aleksejewitsch, Jg. 1944, Absolvent des "Instituts für Flugzeugbau" in Kujbyschew, Gouverneur des Gebiets Samara und Mitglied des Föderationrats, im Frühjahr 1999 Mitbegründer der regionalen politischen Bewegung "Stimme Rußlands"

TULEJEW, Aman-geldy Moldagasyjewitsch, Jg. 1944, Kasache, Fernstudium am "Institut für Eisenbahningenieure" in Nowosibirsk, Gouverneur des Gebiets Kemerowo und Mitglied des Föderationrats, KPRF-Mitglied

Ausblick

Eine von der "Agentur regionaler und politischer Forschungen" vom 18. bis 20. Februar in 90 Städten und Dörfern in 49 Föderationssubjekten durchgeführte Umfrage⁵ ergab folgendes Bild für die Wahl-

⁴ Nezawisimaja gazeta, 22.2.2000. RFE/RL Russian Election Report, 10.3.2000.

⁵ Vybory v Rossii (<http://www.rusline.ru/> vom 24.2.2000).

chancen der Kandidaten: Zwei Drittel der Wahlberechtigten werden sich an der Präsidentenwahl beteiligen, so daß die Wahl rechtlich zustandekäme. 62 % der Wahlberechtigten würden für Putin stimmen, so daß keine Stichwahl durchzuführen wäre. An zweiter Stelle rangiert mit 22 % Sjuganow, an dritter Stelle mit 5 % Jawlinskij.

Im Monat März geht das Rating Putins langsam, aber kontinuierlich zurück, weil der Bevölkerung inzwischen klar wird, daß Putin bei keinem ihrer brennenden Probleme auch nur ansatzweise eine Lösung versucht. Hinzu kommt, daß die nun doch mögliche Teilnahme von Schirinowskij an der Präsidentenwahl Putin 5 % der Stimmen kosten dürfte, denn im Gegensatz zu Sjuganow oder Jawlinskij hat Putin kein festes Elektorat.⁶ Aus all dem ergibt sich, daß wohl doch eine Stichwahl erforderlich sein wird.

Sollte Sjuganow die Wahl mit einem niedrigerem Wahlergebnis als 1996 verlieren, dann ist fraglich, ob seine Partei ihn ein drittes Mal als Präsidentschaftskandidaten aufstellen wird. Das könnte bedeuten, daß seine Tage als Parteivorsitzender gezählt sind. Da es in der politischen Auseinandersetzung in Rußland – wie bereits der letzte Staatsdumawahlkampf und die Abstimmungscoalition KPRF-"Einheit" in der neuen Staatsduma gezeigt haben – nicht mehr um die Frontstellung gegen die Kommunisten geht, ist nach einer Ablösung von Sjuganow als Parteivorsitzender nicht auszuschließen, daß sich die KPRF in einen mehr pragmatisch-sozialdemokratischen Teil und einen stärker ideologisierten spalten wird.

Eberhard Schneider

⁶ Ergebnis der Gespräche des Autors in Moskau in den ersten beiden Märzwochen.

Die Meinungen, die in den vom BUNDESINSTITUT FÜR OSTWISSENSCHAFTLICHE UND INTERNATIONALE STUDIEN herausgegebenen Veröffentlichungen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

© 2000 by Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Belegexemplare erwünscht.

Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Lindenbornstr. 22, D-50823 Köln,
Telefon 0221/5747-0, Telefax 0221/5747-110; Internet: <http://www.biost.de>
E-mail: administration@biost.de

ISSN 0945-4071